

Geschäftsverteilungsplan 2023

Beim Arbeitsgericht Neumünster sind vier Kammern eingerichtet.

1. Vorsitz in den Kammern
 - 1.1 Zum Vorsitzenden der 1. Kammer wird der Richter am Arbeitsgericht **Oltmanns** bestimmt.
 - 1.2 Zum Vorsitzenden der 2. Kammer wird der Richter **Dr. Harländer** bestimmt.
 - 1.3 Zum Vorsitzenden der 3. Kammer wird der Direktor des Arbeitsgerichts **Kortstock** bestimmt.
 - 1.4 Zur Vorsitzenden der 4. Kammer wird die Richterin am Arbeitsgericht **Lorenzen** bestimmt.
 - 1.5 Zum Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG wird der Richter am Arbeitsgericht **Oltmanns** bestimmt.
 - 1.6 Für die Protokollierung eines Vergleichs ist auch jeder Vorsitzende zuständig, der an dem betreffenden Tag Verhandlungen durchführt.
2. Vertretungsregelung
 - 2.1 Der Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe a angehängt ist.
 - 2.2 Der Vorsitzende der 2. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe b angehängt ist.
 - 2.3 Der Vorsitzende der 3. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe c angehängt ist.
 - 2.4 Die Vorsitzende der 4. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe d angehängt ist.
 - 2.5 Bei Verhinderung des Vertreters vertreten die Vorsitzenden der einzelnen Kammern sich ersatzweise nach folgendem Schema:
 - 1 vertritt 4 (also Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe d angehängt ist)

2 vertritt 1
3 vertritt 2
4 vertritt 3.

Ist auch der Ersatzvertreter verhindert, wird weiter nach dem Schema vertreten (z.B. bei Verhinderung von 1 und 2 vertritt 3 die Buchstaben a und b).

Sind drei Vorsitzende verhindert, vertritt der verbleibende Vorsitzende.

- 2.6 Besteht zwischen mehreren Sachen der Vertretenen Sachzusammenhang, so fallen alle demselben Vertreter zu; maßgeblich ist das ältere Aktenzeichen.
- 2.7 Über Befangenheitsanträge gegen den und Selbstablehnungen des Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vertreters (gem. 2.5), ersatzweise des dritten (gem. 2.5) und schließlich des ersten Vertreters (gem. 2.1 bis 2.4). Ist über einen Befangenheitsantrag gegen oder die Selbstablehnung eines ehrenamtlichen Richters zu entscheiden, ist ohne ihn unter Beteiligung des nächsten heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters zu entscheiden.

3. Verteilung der Sachen auf die Kammern

3.1 Zuweisung im Normalfall

- 3.1.1 Die eingehenden Verfahren werden durch Felderbelegung nach der Anlage A auf die 1., 2., 3. und 4. Kammer nach einem Belastungsschlüssel verteilt. Dieser Belastungsschlüssel beträgt

8 : 5 : 3 : 10

Bei der Felderbelegung ist wie folgt zu verfahren:

- 3.1.1.1 Es werden nach dem Muster der Anlage A Felderlisten aufgestellt für

Ca-Sachen
Ga-Sachen
BV-Sachen
BVGa-Sachen
Ba-Sachen
AR-Sachen
Ha-Sachen

In den Listen der Anlage A sind bei den entlasteten Dezernaten so viele Felder freizustreichen, dass das Verhältnis des Belastungsschlüssels erreicht wird.

- 3.1.1.2 In die Felderlisten werden die eingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer Registernummern zeilenweise fortlaufend in die jeweiligen nächstfolgenden freien Felder eingetragen. Dabei erhält die jeweils erste am Jahresanfang eingehende Sache die Kammer, die in ihrer Nummerierung derjenigen Kammer folgt, der die letzte

Sache der jeweiligen Verfahrensart am vorausgegangenen Jahresende zugeteilt wurde.

Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres der Belastungsschlüssel, dann ist ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend der geänderten Belastung in die zu diesem Zeitpunkt freien Felder einzutragen; dies gilt auch dann, wenn – etwa wegen eines Sachzusammenhangs – für eine Kammer ein Vorlauf besteht. In diesem Falle erfolgt keine strikte zeilenweise Eintragung. Zur Klarstellung sind die neuen Eintragungen von den früheren durch einen roten Strich abzugrenzen.

3.1.1.3 Für jedes Güterichterverfahren aus dem Arbeitsgericht Neumünster werden nach Eingang der Zustimmung aller Beteiligten bei der nächsten Zuteilung bei der Kammer des vorgesehenen Güterichters zwei Felder für Ca-Verfahren gestrichen.

3.1.1.4 Bei AR-Sachen werden lediglich folgende Eingänge einer Kammer zugeteilt:

- Anträge auf Vernehmung von Zeugen und sonstige Fälle der Rechtshilfe,
- allgemeine Schreiben von Rechtsuchenden ohne Bezug zu einem laufenden oder bereits abgeschlossenen Verfahren.

3.1.2 Die Reihenfolge der Registernummern ergibt sich so:

3.1.2.1 Die Neueingänge eines Tages (ohne Ga- und BVGa-Sachen sowie Zwangsvollstreckungsgegenklagen und abgetrennten Verfahren) sind bis zum folgenden Arbeitstage zu sammeln und dann alphabetisch nach dem Familiennamen oder der Firmenbezeichnung des Beklagten zu ordnen und in dieser Reihenfolge in die Register einzutragen. Eingänge eines Samstags, Sonntags oder Feiertags werden wie Eingänge des darauf folgenden Arbeitstages behandelt. Für die alphabetische Reihenfolge bleiben Zahlen und Sonderzeichen (das sind auch kyrillische, griechische oder andere Buchstaben) außer Betracht. Sind mehrere Personen beklagt, so ist maßgeblich die erste Person, die der Kläger benennt. Enthält die Firma mehrere Wörter, so ist maßgeblich das erste Wort, das in der Klage die Firma bezeichnet. Das gilt auch dann, wenn die Firma einen Familiennamen enthält. Ist an einem Verfahren eine Partei kraft Amtes (z.B. Insolvenzverwalter) beteiligt, ist deren Name und nicht die Bezeichnung desjenigen maßgeblich, dessen Angelegenheiten durch die Partei kraft Amtes wahrgenommen werden.

Bereits ausgetragene Sachen, die wieder einzutragen sind, werden bei derselben Kammer wie zuvor eingetragen.

3.1.2.2 Ga- und BVGa-Sachen, Zwangsvollstreckungsgegenklagen und abgetrennte Verfahren sind sofort in die Prozessregister einzutragen, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge.

3.1.2.3 Ist der Zugriff auf den Server für elektronische Eingänge vom Gericht aus technischen Gründen nicht möglich, gelten Anträge und Verfahren für die Zwecke der Geschäftsverteilung als im Zeitpunkt der Wiederherstellung der

Zugriffsmöglichkeit eingegangen. Entsprechendes gilt, wenn Eingänge wegen eines Defekts des Faxgerätes erst später ausgedruckt werden.

3.1.3 Für die Vertretungsregelung wird im Aktenzeichen der Kammerbezeichnung ein a, b, c oder d nach der Reihenfolge des Eingangs angehängt (dabei wird der Kammer 1 a, der Kammer 2 b, der Kammer 3 c, der Kammer 4 d zugeteilt). Die Sachzusammenhangsregelung gilt entsprechend.

3.1.4 Ist eine Sache irrtümlich einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden oder irrtümlich in einer falschen Verfahrensart bzw. mit falschem Registerzeichen eingetragen worden oder stellt sich ein Sachzusammenhang erst nach der Zuteilung heraus, ist diese Sache unverzüglich nach Feststellung dieses Sachverhalts an die zuständige Kammer abzugeben; die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn die irrtümliche Zuteilung sich erst nach Beendigung der Güteverhandlung herausstellt oder wenn ohne mündliche Verhandlung eine sachliche Entscheidung (z.B. Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfeverfahren) ergangen ist. Über die Abgabe entscheidet der Vorsitzende der bisher zuständigen Kammer, bei Widerspruch des Vorsitzenden der anderen beteiligten Kammer das Präsidium.

Eine nachträgliche Veränderung der Zuteilungsliste erfolgt nicht. Die Sache ist in der ursprünglichen Kammer bei der Zuteilung nach dem Belastungsschlüssel als angefallen zu behandeln und wird bei Abgabe an die neue Kammer sofort eingetragen. Gleichzeitig mit der erneuten Eintragung des Aktenzeichens in die Zuteilungsliste ist bei der ursprünglich zuständigen Kammer das nächste freie Feld in zwei Hälften zu teilen. In die Hälften werden turnusmäßig nicht eine, sondern zwei Sachen eingetragen.

Ist eine Sache irrtümlich nicht eingetragen worden, ist sie als Neueingang für den Tag der Feststellung dieses Sachverhalts einzutragen. Eine nachträgliche Veränderung der Zuteilungsliste erfolgt nicht.

3.2 Zuweisung bei Sachzusammenhang

3.2.1 Die Registernummer von Neueingängen, die mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache im sachlichen Zusammenhang stehen, sind in die Felder so einzutragen, dass sie die gleiche Kammerbezeichnung erhalten.

3.2.2 Ein Sachzusammenhang liegt vor, wenn den Rechtsanträgen und der Rechtsverteidigung derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

Derselbe Lebenssachverhalt ist insbesondere anzunehmen:

3.2.2.1 In Rechtsstreiten (Ca und Ga) derselben Parteien (oder deren Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger einschließlich Fällen des Betriebsübergangs) - auch mit umgekehrtem Rubrum -, es sei denn, dass der alte Rechtsstreit vor Eingang der neuen Klage schon länger als einen Monat in der ersten Instanz abgeschlossen war. Als abgeschlossen gelten auch Ca- und Ga-Sachen, die ausschließlich wegen ausstehender PKH-Entscheidung noch anhängig sind, es sei denn, dass das noch anhängige Verfahren bislang ausschließlich den PKH-Antrag umfasst.

3.2.2.2 Bei notwendiger (§ 62 ZPO) oder einfacher (z.B. Gesamtschuldner, gemeinsam begangene unerlaubte Handlung) Streitgenossenschaft, Vorgeiflichkeit (§ 148 ZPO) oder Hauptsacheklage/-antrag nach Arrest oder einstweiligem Verfügungsverfahren ist die Kammer zuständig, die für die Sache mit der niedrigeren Registernummer (bei verschiedenen Registerzeichen die zeitlich früher eingegangene) zuständig ist.

3.2.2.3 Vollstreckungsgegenklage, Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Restitutions- und Nichtigkeitsklagen, Abänderungsklagen (§§ 323, 323 a, 927 ZPO) und die bezogene Klage.

3.2.2.4 In Beschlussverfahren mit denselben Beteiligten

- nach §§ 99, 100, 101 BetrVG, die dieselben Arbeitnehmer und Einzelmaßnahmen betreffen
- Verfahren nach § 19 BetrVG bei mehreren Antragstellern
- Verfahren nach §§ 103 Abs. 2 BetrVG, 177 Abs. 6, 179 Abs. 3 und 180 Abs. 7 SGB IX, 40 EBRG und sich daran anschließender Kündigungsschutzprozess einschließlich Verfahren über die Beschäftigung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kündigung sowie Verfahren nach § 103 Abs. 3 BetrVG und anschließender Antrag gegen die Versetzung bzw. auf Beschäftigung wie vor der Versetzung,
- Verfahren nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG - bzw. nach den entsprechenden Vorschriften aus dem SGB IX und der WMVO - und Lohn-/Gehaltsklage
- Verfahren über Wahl, Wahlanfechtung und Abberufung von Vertretungsorganen bzw. Vertretern gem. § 2a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3g ArbGG bei mehreren Antragstellern, wenn es um dieselbe Wahl bzw. dasselbe gewählte Vertretungsorgan oder denselben Vertreter geht,
- Anträge betreffend die Einsetzung derselben Einigungsstelle,
- Anträge betreffend einen Verwaltungsakt zur Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung gem. § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG,
- Anträge gem. § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG betreffend denselben Betrieb und einen überschneidenden Zeitraum
- Streit um Kosten aus vorangegangenen Beschlussverfahren

3.2.2.5 In Parallelsachen (Rechtsstreite verschiedener Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber) ist nicht von Sachzusammenhang auszugehen.

3.2.3 Treten Zweifel auf, ob ein Sachzusammenhang gegeben ist, entscheiden die beiden beteiligten Kammervorsitzenden einstimmig; ist das nicht möglich, entscheidet das Präsidium.

3.3 Trennung und Verbindung von Verfahren; Änderung des Registerzeichens

Verbundene oder getrennte Sachen fallen in die Zuständigkeit der verbindenden oder trennenden Kammer. Für eine kammerübergreifende Verbindung ist der Vorsitzende derjenigen Kammer zuständig, an die das zeitlich erste Verfahren verteilt wurde. Bei Trennung wird in der Zuteilungsliste das nächste freie Feld der betroffenen Kammer in zwei Hälften geteilt. In die

erste Hälfte wird die durch Trennung hervorgegangene Sache eingetragen. In die zweite Hälfte wird die turnusmäßig in die Kammer fallende Sache eingetragen.

Ändert sich das ursprüngliche Registerzeichen rechtskräftig, verbleibt die dann sofort neu einzutragende Sache in der bisherigen Kammer. Nach der Eintragung in die Zuteilungsliste des neuen Registerzeichens wird in der Zuteilungsliste des alten Registerzeichens das nächste freie Feld der betroffenen Kammer in zwei Hälften geteilt. In die Hälften werden turnusmäßig nicht eine, sondern zwei Sachen eingetragen.

3.4 Verteilung nach Entscheidungen gem. § 49 ArbGG

Wird eine Selbstablehnung eines Vorsitzenden oder dem Antrag einer Partei auf Ablehnung eines Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit stattgegeben (§§ 41 - 49 ZPO), so ist diese Sache unter Beibehaltung des Aktenzeichens neu der Kammer des Vertreters zuzuweisen und in die Zuteilungsliste einzutragen. Eine nachträgliche Veränderung der Zuteilungsliste für den abgelehnten Richter erfolgt nicht. Die Sache ist in der ursprünglichen Kammer bei der Zuteilung nach dem Belastungsschlüssel als angefallen zu behandeln. Gleichzeitig mit der Eintragung des Aktenzeichens in die Zuteilungsliste der vertretenden Kammer ist das nächste freie Feld der abgelehnten Kammer in zwei Hälften zu teilen. In die Hälften werden turnusmäßig nicht eine, sondern zwei Sachen eingetragen.

3.5 Vorbefassung

Sachen, mit denen die oder der Vorsitzende der zuständigen Kammer bereits als Güterichter/In gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG, Schlichter/In bzw. Vorsitzende/r einer Einigungsstelle befasst war oder befasst werden soll, werden nicht dieser, sondern der nächst folgenden zugeteilt.

3.6 Richterliche Entscheidungen in Mahnverfahren

Rechtsbehelfe in Ba-Sachen werden der 3. Kammer zugewiesen. Die Vertretung erfolgt insoweit in folgender Reihenfolge: Vorsitzende der 4., 2., 1. Kammer.

3.7 Zuweisung im Arbeitskampfnotdienst

3.7.1 Wird bis freitags oder bis zu dem einem Feiertag vorangehenden Arbeitstag, 12.30 Uhr angezeigt, dass zwischen 14.30 Uhr und dem dem darauf folgenden nächsten Arbeitstag vorangehenden Sonn- oder Feiertag, 13.00 Uhr im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf ein Eilantrag eingereicht werden soll, wird ein Notdienst eingerichtet.

3.7.2 Die Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen oder Arresten im Sinne von 3.7.1, die im dort genannten Zeitraum eingehen, werden der Kammer zugewiesen, deren Vorsitzende(r) den Notdienst versieht.

3.7.3 Der Notdienst wird von den Kammervorsitzenden in der Reihenfolge der Kammerbezeichnung, beginnend mit der 3. Kammer und mit der Maßgabe, dass die 1. Kammer der 4. Kammer folgt - insoweit für alle Kammern -

jeweils für ein Wochenende bzw. einen Feiertag ohne Anschluss an ein Wochenende wahrgenommen.

- 3.7.4 An der Amtsführung und mithin an der Wahrnehmung des Notdienstes ist derjenige Vorsitzende einer Kammer verhindert, der bis zum ersten Tag des Notdienstes oder ab dem ersten Tag nach dem Notdienst Urlaub oder Dienstbefreiung hat oder dienstunfähig ist. In diesen Fällen, bei Erkrankung des für den Notdienst zuständigen Richters während des Notdienstes oder bei anderweitiger Verhinderung an der Wahrnehmung des Notdienstes ist der Vorsitzende der nächsten Kammer im Sinne von 3.7.3.
- 3.7.5 Im Übrigen entscheidet das Präsidium bei besonderem Anlass über die Einrichtung eines Notdienstes sowie dessen Beginn und Dauer.
- 3.7.6 In der Geschäftsstelle wird über die Wahrnehmung des Notdienstes eine Aufzeichnung geführt.

4. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- 4.1 Für die Sitzungen der allgemeinen Kammer werden die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der gemeinsam für alle Kammern geführten Liste der Anlage B herangezogen.
- 4.2 Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Ladungen ist der Tag, an dem die Ladung verfügt wird. Werden am gleichen Tage mehrere Ladungen verfügt, so ist in zweiter Linie das Datum des Sitzungstages ausschlaggebend.
- 4.3 Die Listen gelten als Endlos-Listen; ist die Liste erschöpft, so wird wieder von vorne begonnen. Für die erste Sitzung des neuen Jahres sind die Richter heranzuziehen, die nach der Liste des alten Jahres an der Reihe gewesen wären.
- 4.4 Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß den Listen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste wieder ansteht.
- 4.5 Wird der Termin aufgehoben oder vertagt, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß den Listen. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste heransteht.
- 4.6 Ist ein ehrenamtlicher Richter an einer Sache als Partei beteiligt, so wird er für den Sitzungstag, auf den die Sache anberaumt ist, nicht herangezogen. Das gleiche gilt, wenn der ehrenamtliche Richter in einem beteiligten Betrieb als Arbeitnehmer oder in der Geschäftsleitung beschäftigt ist oder als Gewerkschaftssekretär oder als Verbandsvertreter mit einer Sache bereits befasst war. - Ziffer 4.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.7 Die Ladungen erfolgen grundsätzlich in Textform.

In dringenden Fällen kann telefonisch geladen werden. Ist der ehrenamtliche Richter telefonisch nicht sogleich zu erreichen oder erklärt der ehrenamtliche Richter sich auf telefonische Ladung für verhindert, so ist der nächste der Liste anzurufen. In beiden Fällen gilt er nicht als geladen, er wird also nicht übersprungen. Bei telefonischer Ladung am Terminstage gelten ehrenamtliche Richter von vornherein als verhindert, die nicht aus Neumünster (Wohnort oder Arbeitsstätte) anreisen.

- 4.8 Wird eine streitige Verhandlung vertagt, so sind für die neue Verhandlung dieselben Beisitzer heranzuziehen, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Bei der Heranziehung nach der Liste werden diese ehrenamtlichen Richter nicht übersprungen.

5. Zuteilung in besonderen Situationen

Für den Fall, dass eine Zuteilung der Eingänge nicht mehr vom Gebäude des Gerichts aus durchgeführt werden kann und dortige Papier-Eingänge nicht mehr entgegengenommen oder vollständig gescannt werden können, wird der Geschäftsverteilungsplan angepasst. Die Regelung tritt in Kraft, sobald eine Bearbeitung der Papier-Eingänge (Entnahme aus Fax und Briefkasten, Eingangsstempel und Scannen) im Gericht nicht mehr erfolgen kann. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Zustand endet. Die Zeitpunkte stellt der Direktor (ggf. sein Vertreter i.S.d. GVG) fest und macht sie aktenkundig.

- 5.1 In Abweichung von den Regelungen in 3. des Geschäftsverteilungsplanes werden die elektronisch eingegangenen sowie etwa noch mit Eingangsdatum versehene und gescannte Eingänge vorab zugeteilt. Für die Verteilung dieser Eingänge bleibt es bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.
- 5.2 Nicht verteilte Papier-Eingänge werden gesondert zu einem späteren Zeitpunkt zugeteilt. Sofern eine taggenaue Zuordnung des Eingangsdatums für bestimmte Zeiträume nicht möglich ist, werden die Eingänge nach diesen Zeiträumen zusammengefasst und in entsprechenden Blöcken verteilt. Alle anderen Eingänge werden nach den allgemeinen Kriterien sortiert und in einem Block nach den allgemeinen Zuteilungskriterien verteilt. Diese Zuteilung erfolgt vor der Zuteilung des Tages, für den wieder auf die normalen Zuteilungsregeln zurückgegriffen wird.
- 5.3 Für sofort zuzuteilende Verfahren (3.2.2.3 des Geschäftsverteilungsplanes) erfolgt die Zuteilung auch von Papier-Eingängen unverzüglich, ohne dass eine Zuteilung der sonstigen Papier-Eingänge gem. Nr. 5.2 hiermit verbunden ist.
- 5.4 Soweit für Sachzusammenhänge oder sonst im Geschäftsverteilungsplan auf das „ältere“ Aktenzeichen oder sonst auf die Reihenfolge der Eingänge abgestellt wird, geht ggf. ein bereits gem. 5.1 verteilter Eingang einem nach 5.3 verteilten Eingang, anschließend dann einem nach 5.2 verteilten Eingang vor, so dass auf die Registernummer abgestellt wird.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Neumünster hat für die richterlichen Dienstgeschäfte beschlossen, den vorstehenden Geschäftsverteilungsplan ab 01.01.2023

anzuwenden. Die Vorsitzenden der Kammern billigen die im Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Heranziehungslisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Neumünster, 8. Dezember 2022

Kortstock
Direktor des Arbeitsgerichts

Lorenzen
Richterin am Arbeitsgericht

Oltmanns
Richter am Arbeitsgericht

Zu diesem Geschäftsverteilungsplan sind Herr Richter Dr. Harländer und der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gehört worden.

Neumünster, 8. Dezember 2022

Kortstock
Direktor des Arbeitsgerichts